

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
41-1711.2

Dillingen a.d.Donau, den

02. Feb. 2016

Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a. d. Donau

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Stena Technoworld GmbH
Langenhorner Chaussee 40
22335 Hamburg



Telefon-Nst. (09071)

51 205

Telefax Direkt (09071)

51 33 205

Dienstgebäude

89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24

Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 14:00 bis 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 12.30 Uhr

Bearbeiter(in)*

Frau Bahner

Zimmer-Nr.

320

Zentrale

Tel. 09071/51 0
Fax 09071/51 101

Bankverbindungen

Sparkasse Dillingen
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZZ

E-mail

Helmtraud.Bahner@landratsamt.dillingen.de

E-Mail Zentrale: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichner

Immissionsschutz;

Wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage durch Errichtung eines Lagerplatzes in Lauingen, Fl. Nr. 2501/5 der Gemarkung Lauingen

Anlagen

- 1 genehmigter Plansatz (mit separater Post an Standort Lauingen)
- 5 übrige Plansätze (mit separater Post an Standort Lauingen)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dillingen erlässt folgenden

Bescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Stena Technoworld GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Recyclinganlage durch Errichtung eines Lagerplatzes in Lauingen, Fl.Nr. 2501/5 der Gemarkung Lauingen erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, und zwar in diesem Fall die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Bürocontainers.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Allgemeine Angaben
- Luftansicht vom 07.04.2015
- Kurzbeschreibung
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1 : 5.000
- Lageplan M 1 : 2.000 vom 04.02.2015
- Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.02.2015
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben gehandhabte Stoffe, Luftreinhaltung
- Angaben Lärm- und Erschütterungsschutz
- Angaben Anlagensicherheit
- Angaben Abfälle
- Angaben Energieeffizienz
- Angaben Arbeitsschutz
- Angaben Wasserrecht, Entwässerungspläne
- Ausgangszustandsbericht vom 12. Okt. 2015

4. Nebenbestimmungen

4.1 Anlagedaten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagedaten gebunden:

Betriebszeiten:

Lieferverkehr	6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Tätigkeiten im Freien	6.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Werksverkehr:

60 Container/Tag für Anlieferung und Abtransport
Stapler
Radlader

Anlagenleistung/-kapazität:

Anlieferung Kühlgeräte:	max. 2 250 Stk/Tag bzw. 90 t/Tag
max. Jahresmenge:	max. 22 250 t/Jahr
Lagermenge Eingangslager	
Kühlgeräte ohne Ammoniak:	max. 100 t bzw. 2 500 Stück
Ammoniakgeräte:	max. 10 t bzw. 1 000 Stück
Lagermenge gefährliche Abfälle:	max. 9 t
Lagermenge nicht gefährl. Abfälle:	max. 750 t

Bei den Kühlgeräten ohne Ammoniak ist in der Regel keine Zwischenlagerung vorgesehen. Die Geräte werden planmäßig direkt nach der Anlieferung aufgearbeitet.

Auf dem künftigen Lagerplatz FI.Nr. 2501/5 sollen folgende Abfälle gelagert werden:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	abfallwirtschaftliche Tätigkeit
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagern
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Lagern
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagern
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Lagern
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Lagern
19 12 02	Eisenmetalle	Lagern
19 02 03	Nichtmetalle	Lagern
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Lagern
19 12 05	Glas	Lagern
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Lagern
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Lagern

* gefährliche Abfälle nach AVV.

4.2 Luftreinhaltung

4.2.1

Die Nebenbestimmungen **Nr. 3.3** der Genehmigung vom 3. Juni 2011 gelten weiterhin, soweit sie nicht durch folgende Ziffern ergänzt werden:

4.2.2 (Ergänzung)

Im Bereich der Abtropfstrecke der angebohrten Kühltisch-Kompressoren wurden in der Raumluft erhöhte FCKW-Konzentrationen angezeigt. Die in diesem Bereich entstehenden luftverunreinigenden Stoffe (FCKW und Cyclopentan) sind durch Einhausung bzw. Kapselung und Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage der Stufe 2 zuzuführen.

4.2.3 (Ergänzung)

Die Anforderungen der Vollzugshilfe zur Entsorgung von Kühlgeräten oder –einrichtungen gemäß Ziffer 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 TA Luft in der von der Bund-Länder-AG „Immissionsschutz“ verabschiedeten Fassung vom 25.03.2009 sind zu beachten.

4.3 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503) einzuhalten. Im Einzelnen sind dies folgende Bestimmungen:

4.3.1

Der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betrieb der Firma Stena Technoworld GmbH, einschließlich des Werksverkehrs, ausgehenden Geräusche darf in den angrenzenden Gebieten die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 b), c) und d) festgesetzten Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung möglicher Summenwirkungen mit weiteren auf die Immissionsorte einwirkenden bestehenden und geplanten Betriebe, nicht überschreiten.

Um die Summenwirkung mit weiteren bestehenden und geplanten Anlagen im Industrie- und Gewerbegebiet zu berücksichtigen, wurde eine Lärmkontingentierung durchgeführt. Geht man davon aus, dass jeder Quadratmeter des Industrie- und Gewerbegebiets gleichmäßig Lärm abstrahlt, so beträgt das Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45961

tagsüber	67 dB(A)
nachts	52 dB(A)

Dementsprechend darf der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände der Firma Stena Technoworld GmbH, einschließlich des Werksverkehrs, ausgehenden Geräusche in den angrenzenden Gebieten folgende Immissionsrichtwertanteile für

- das östlich gelegene allgemeine Wohngebiet (Gutachten: Immissionsort 4) von

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

- das südlich gelegene Mischgebiet (Gutachten: Immissionsorte 2 und 3) von

tagsüber	57 dB(A)
nachts	42 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

In dem östlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet wird bei Geräuscheinwirkung in der Zeit (Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) von

Werktag	06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertags	06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten, in denen die Anlagengeräusche auftreten, berücksichtigt.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als Überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit gilt auch dann als Überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet.

4.3.2

Für den Liefer- und Werksverkehr sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrs- Zulassungsordnung StVZO entsprechen. Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung sind nur derartige Fahrzeuge zulässig. Soweit Fremdfirmen beauftragt werden, sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

4.4 Anlage zur Behandlung von Kühlgeräten

4.4.1

Die Nebenbestimmungen **Nr. 3.3** der Genehmigung vom 3. Juni 2011 gelten weiterhin, soweit sie nicht durch folgende Ziffern ergänzt werden:

4.4.2

Der Betrieb der Anlage der Firma Stena Technoworld GmbH zur Behandlung von Kühlgeräten hat entsprechend den Antragsunterlagen vom 11.02.2011 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

4.4.3

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in der jeweils gültigen Fassung vom 20.10.2015 sowie die Anforderungen der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 24.07.2002) zu beachten.

4.4.4

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Einsatzstoffe:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	abfallwirtschaftliche Tätigkeit
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagern
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Lagern
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagern
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Lagern
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Lagern
19 12 02	Eisenmetalle	Lagern
19 02 03	Nichtmetalle	Lagern
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Lagern
19 12 05	Glas	Lagern
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Lagern
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Lagern

* gefährliche Abfälle nach AVV.

Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen, zwischengelagert und umgeschlagen werden. Die dort genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV sind zu verwenden.

4.4.5

Die Annahme der Kühlgeräte ist auf eine Jahreskapazität von 22 250 t begrenzt. Die maximal zulässige Annahmekapazität für Kühlgeräte beträgt 2 250 Stück/Tag bzw. 90 t/Tag. Die maximalen Lagermengen betragen für

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| - Kühlgeräte ohne Ammoniak-Geräte: | max. 2500 Stück bzw. 100 t |
| - Ammoniak-Kühlgeräte: | max. 1000 Stück bzw. 10 t |
| - gefährliche Abfälle: | ca. 9 t |
| - nicht gefährliche Abfälle: | ca. 750 t |

Eine beabsichtigte Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist dem Landratsamt Dillingen mindestens 1 Monat vorab schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

4.5 Anforderungen an die Lagerung

4.5.1

Die Lagerung von Kühlgeräten darf nur in überdachten Bereichen oder in geschlossenen dichten Containern erfolgen.

4.5.2

Die aus den Kühlgeräten entfernten Stoffe und daraus ausgebaute Bauteile sowie sonstige Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu lagern. Als gefährlich eingestufte Abfälle sind unter Dach oder in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

4.5.3

Die einzelnen Lagerbereiche und Behältnisse sind entsprechend der dort gelagerten Abfälle zu kennzeichnen.

4.5.4

Bei der Zusammenlagerung von unterschiedenen Abfällen in gleichen Lagerbereichen darf es zu keiner Durchmischung kommen, die die weitere Entsorgung erschweren kann. Die getrennte Lagerung ist von daher durch einen ausreichenden Abstand oder - falls erforderlich - durch zusätzliche technische Maßnahmen (z.B. Trennwände) sicherzustellen.

4.5.5

Die Lagerung und Behandlung der Kühlgeräte darf nur auf Flächen erfolgen, die undurchlässig und beständig gegenüber den enthaltenen Stoffen ausgeführt sind.

4.6 Baurecht

4.6.1

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Datum der Genehmigung ist anzugeben.

4.6.2

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die übrigen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

4.6.3

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

4.6.4 Hinweis

Beim beantragten Bauvorhaben (Bürocontainer) handelt es sich um ein Vorhaben der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 **Nr. 1** der Bayerischen Bauordnung.

4.6.5 Hinweis

Beim beantragten Bauvorhaben (Lagerplätze) handelt es sich um einen **Sonderbau** nach Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung.

4.6.6 Hinweis

Als Bauherr sind Sie verpflichtet, den Baubeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben dem Landratsamt Dillingen mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs.7 BayBO).

4.6.7 Hinweis

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen anzuzeigen (Anlage 8). Bei Nichtbeachtung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO).

4.7 Brandschutz

4.7.1

Der Bereich der Lagerfläche muss für die Feuerwehr stets gesichert anfahrbar sein.

4.7.2

Der Brandschutznachweis ist bezüglich der Erweiterung auf die Lagerfläche entsprechend anzupassen.

4.7.3

Die Freilagerfläche ist im Feuerwehreinsatzplan zu ergänzen. Die Abwasserführung und die ggf. zu treffenden Maßnahmen sind im Plan darzustellen.

4.8 Wasserwirtschaft

4.8.1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.

4.8.2

Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.

4.8.3

Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

4.8.4

Auf der neuen Umschlagfläche für wassergefährdende Stoffe dürfen nur dichte Container mit Auffangwanne verwendet werden, die durch eine Abdeckung vor Niederschlag geschützt sind.

4.8.5 Hinweis

Die städtische Entwässerungssatzung bleibt von dem o.g. unberührt und ist zu beachten.

4.9 Allgemeines

4.9.1

Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

4.9.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kostenentscheidung

6.1

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **2.358,-- €** festgesetzt. Dazu kommen die im Verfahren angefallenen Auslagen.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Firma Stena Technoworld GmbH betreibt in den bestehenden Hallen am Standort Wittislinger Str. 7 in Lauingen (Donau) eine Aufbereitungsanlage der Stufen 1 und 2 für Kühlgeräte.

Die Firma plant nun die Einrichtung und Nutzung eines Lagerplatzes und eines Bürocontainers auf dem Flurstück 2501/5 der Gemarkung Lauingen.

Die Verlegung der Behandlungsstufe 1 in einen nördlich angrenzenden Raum (ehemalige Putzerei, jetzt Lagerraum) wurde nach § 15 BImSchG angezeigt und zwischenzeitlich durchgeführt. Verbunden mit dieser Maßnahme war die Verlegung der Anlieferung und Beschickung der Anlage von Norden her über die Hans-Martin-Schleyer-Straße. Die Anlagentechnik und die Schutzvorkehrungen bleiben unverändert.

Nachdem sich das Verfahren wegen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzögerte, wurde der Firma Stena mit Bescheid vom 30. Juli 2015 eine vorzeitige Zulassung zur Nutzung der Freifläche erteilt.

II. Verfahren

Die Firma Stena Technoworld GmbH stellte am 12. Mai 2015, eingegangen beim Landratsamt Dillingen am 20. Mai 2015, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt leitete das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden:

Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Schwaben, Kreisbrandrat, Fachbereiche Bauaufsicht, Altlasten/Bodenschutz und Wasserrecht beim Landratsamt.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurde beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Vom Antragsteller wurde ausführlich dargelegt, dass die Auswirkungen durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 26.07.2005 (GVBl 2005 S. 287), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS II S. 213), zul. geändert am 24.12.2002 (GVBl S. 975).

Die Anlage unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.

- a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.1.1 GE),
- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2 V),

- c) Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder mehr je Tag (Ziffer 8.11 b aa Spalte 2),
- d) Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11 b bb Spalte 2),
- e) Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösemitteln mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Kühlgeräte oder mehr je Tag (Ziffer 8.11 ee Spalte 1),

bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Sept. 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (BGBl I S. 1421) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl I S. 1726).

Der Stadt Lauingen hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Erweiterung der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

3.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidtenors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Der Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

4.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden deshalb auch nach diesen Vorschriften geprüft.

5.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766).

Danach wird für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der enthaltenen Baugenehmigung eine Gebühr von 2.358,-- € angesetzt. Auslagen gemäß Art. 10 KG sind bislang keine angefallen.

Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2.

Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BImSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.

3.

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BImSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

M a r x
Regierungsdirektorin